

Mittelbare Drittwirkung **von Grundrechten des GG**

Problemaufriss:

Drittwirkung von Grundrechten meint, dass die Grundrechte nicht nur im Verhältnis Staat-Bürger Wirkungen entfalten, sondern auch die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten beeinflussen (deshalb auch: Privatwirkung). Man unterscheidet unmittelbare und mittelbare Drittwirkung. Bei einer unmittelbaren Drittwirkung wären die Grundrechte direkter Bestandteil des einfachgesetzlichen Privatrechts, sodass aus Grundrechten unmittelbare Ge- und Verbote für Privat folgen würden. Bei einer mittelbaren Drittwirkung wären die Grundrechte lediglich als Richtschnur für das Verständnis des einfachgesetzlichen Privatrechts heranzuziehen.

Rechtsprechung des BVerfG:

Das BVerfG verneint in seiner Rechtsprechung zu Recht eine unmittelbare Drittwirkung von Grundrechten. Das Grundgesetz bindet nach Art. 1 Abs. 3 GG die staatlichen Gewalten unmittelbar an Grundrechte. Es sieht aber ausnahmsweise in Art. 9 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 4 GG eine unmittelbare Drittwirkung vor. Aus dem Umkehrschluss ist erkennbar, dass dies für die anderen Grundrechte nicht gilt. Das BVerfG fasst in seiner „Stadionverbot“-Entscheidung die mittelbare Drittwirkung wie folgt zusammen (BVerfGE 148, 267 (280)):

„Nach ständiger Rechtsprechung können die Grundrechte [...] im Wege der mittelbaren Drittwirkung Wirksamkeit entfalten [...]. Danach verpflichten die Grundrechte die Privaten grundsätzlich nicht unmittelbar untereinander selbst. Sie entfalten jedoch auch auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen Ausstrahlungswirkung und sind von den Fachgerichten, insbesondere über zivilrechtliche Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, bei der Auslegung des Fachrechts zur Geltung zu bringen. Die Grundrechte entfalten hierbei ihre Wirkung als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und strahlen als „Richtlinien“ in das Zivilrecht ein [...]; die Rechtsprechung hat insoweit auch von den Grundrechten als einer ‚objektiven Wertordnung‘ gesprochen“

Mittlerweile kommt das BVerfG in einigen Privatrechtsfällen aber einer unmittelbaren Drittwirkung nah (BVerfG, Beschluss v. 6.11.2019 – 1 BvR 16/13, Rn. 88 – Recht auf Vergessen I):

„Die Wirkweise dieses Grundrechts im Zivilrecht als verfassungsrechtliche Wertentscheidung bedeutet nicht, dass seine Anforderungen deshalb in jedem Fall weniger weit reichen oder weniger anspruchsvoll sind als die unmittelbar staatsgerichtete Schutzwirkung. Je nach Umständen, insbesondere wenn private Unternehmen in eine staatsähnlich dominante Position rücken oder etwa die Bereitstellung schon der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation selbst übernehmen, kann die Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates im Ergebnis vielmehr nahe- oder auch gleichkommen.“

Mittelbare Drittwirkung von Grundrechten des GG

Klausurtaktik:

Auf die mittelbare Drittwirkung geht man in der Klausur **immer** dann ein, wenn der Verfassungsbeschwerde ein Streit zwischen Privaten zugrunde liegt. Ein Indiz dafür ist die Erschöpfung des Privatrechtswegs. Das Problem sollte entweder in der Beschwerdebefugnis oder in der Begründetheit vor dem Schutzbereich angesprochen werden.

Eine Formulierung könnte wie folgt aussehen:

I. Prüfungsmaßstab (nur bei Urteilsverfassungsbeschwerden anzusprechen)

II. Drittwirkung von Grundrechten (nur in Streitigkeiten unter Privaten anzusprechen)

Fraglich ist, ob die Grundrechte zwischen Privaten Wirkungen entfalten. Drittwirkung von Grundrechten meint, dass die Grundrechte nicht nur im Verhältnis Staat-Bürger Wirkungen entfalten, sondern auch die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten beeinflussen (deshalb auch: Privatwirkung). Man unterscheidet unmittelbare und mittelbare Drittwirkung. Bei einer unmittelbaren Drittwirkung wären die Grundrechte direkter Bestandteil des einfachgesetzlichen Privatrechts, sodass aus Grundrechten unmittelbare Ge- und Verbote für Privat folgen würden. Bei einer mittelbaren Drittwirkung wären die Grundrechte lediglich als Richtschnur für das Verständnis des einfachgesetzlichen Privatrechts heranzuziehen.

Gegen eine unmittelbare Drittwirkung spricht einerseits Art. 1 Abs. 3 GG, der nur die staatlichen Gewalten an die Grundrechte bindet. Auch sprechen die Art. 9 Abs. 3 und 20 Abs. 4 GG dagegen; diese binden bei den dort erwähnten Grundrechten tatsächlich Private unmittelbar. Der Verfassungsgesetzgeber hat sich aber augenscheinlich nur bei diesen Grundrechten für eine unmittelbare Drittwirkung entschieden. Insoweit wirken die restlichen Grundrechte nicht unmittelbar zwischen Privaten.

Die Grundrechte sind aber nicht nur Abwehrrechte gegen den Staat, sondern bilden eine objektive Werteordnung. Sie müssen als verfassungsrechtliche Wertentscheidung auch in Privatrechtsangelegenheiten Wirkungen entfalten. Deshalb gilt die mittelbare Drittwirkung: Die Grundrechte strahlen als Richtlinien in das Zivilrecht über Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe ein. Bei der Auslegung des Fachrechts haben die Zivilgerichte die Grundrechte in Geltung zu bringen. Je nach Umständen, insbesondere wenn private Unternehmen eine staatsähnliche Struktur aufweisen, kann die Grundrechtsbindung der Privaten derjenigen des Staates nahe- oder sogar gleichkommen.

III. Schutzbereich

IV. Eingriff

V. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Mittelbare Drittwirkung von Grundrechten des GG

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Mittelbare Drittwirkung **von Grundrechten des GG**

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

